

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Fachmodulprüfungsordnung vom 10.06.2006 (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 623)

Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Skandinavistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Skandinavistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Skandinavistik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung entsprechender Studiengänge, entgegenstehender Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) sowie entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Ab-

¹ Mittl.bl. BM M-V S.511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

schluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Studiengang „Master of Arts“ studiert werden

(2)Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

- | | |
|--|-------------|
| 1. auf das Mikromodul „Spracherwerb I (Basismodul, Skandinavische Hauptsprache)“ | 420 Stunden |
| 2. auf das Mikromodul „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skandinavische Hauptsprache)“ | 390 Stunden |
| 3. auf das Mikromodul „Spracherwerb III (Neuisländisch)“ | 90 Stunden |
| 4. auf das Mikromodul „Neuere skandinavische Literaturen“ | 180 Stunden |
| 5. auf das Mikromodul „Linguistik“ | 240 Stunden |
| 6. auf das Mikromodul „Ältere Skandinavistik“ | 180 Stunden |
| 7. auf das Mikromodul „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“ | 180 Stunden |
| 8. auf das Mikromodul „Skandinavistische Studien“ | 210 Stunden |
| 9. auf die Fachmodulprüfung | 60 Stunden |

(3)Von den Sprachen Dänisch, Norwegisch und Schwedisch ist eine Sprache als skandinavische Hauptsprache zu wählen.

(4)Das Fachmodul beziehungsweise einzelne Mikromodule daraus können gemäß § 30 GPB als Zusatzfach studiert werden.

(5)Veranstaltungen, die im Rahmen der General Studies besucht werden, können nicht im Mikromodul "Skandinavistische Studien" angerechnet werden.

(6)Lehrveranstaltungen können gemäß § 1 Abs. 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB) auch in einer skandinavischen Sprache abgehalten werden.

(7)Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 1 Abs. 3 GPB auch in einer skandinavischen Sprache erbracht werden. Dies wird im Einvernehmen mit dem Prüfenden geregelt.

(8)Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

§ 2

Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 GPB ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3

Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Das Mikromodul „Spracherwerb I (Basismodul, Skand. Hauptsprache)“ über zwei Semester,
2. Das Mikromodul „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)“ über zwei Semester,
3. Das Mikromodul „Spracherwerb III (Neuisländisch)“ über ein Semester,
4. Das Mikromodul „Neuere Skandinavische Literaturen“ über zwei Semester,
5. Das Mikromodul „Linguistik“ über drei Semester,
6. Das Mikromodul „Ältere Skandinavistik“ über zwei Semester,
7. Das Mikromodul „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“ über zwei Semester,
8. Das Mikromodul „Skandinavistische Studien“ über drei Semester.

(2) Im Fachmodul Skandinavistik werden im Pflichtbereich acht Mikromodule mit folgender Dauer, Arbeitsbelastung und Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit studiert:

Mikromodul	Dauer	Arbeits- belastung (Stunden)	LP
1. Spracherwerb I (Basismodul, Skand. Hauptsprache)	2 Sem.	420	14
2. SpracherwerbII (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)	2 Sem.	390	13
3. Spracherwerb III (Neuisländisch)	1 Sem.	90	3
4. Neuere skandinavische Literaturen	2 Sem.	180	6
5. Linguistik	3 Sem.	240	8
6. Ältere Skandinavistik	2 Sem.	180	6
7. Geschichte und Länderkunde Nordeuropas	2 Sem.	180	6
8. Skandinavistische Studien	3 Sem.	210	7

(3)Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Spracherwerb I (Basismodul, Skand. Hauptsprache)“: Grundkenntnisse der gemäß § 1 Abs. 3 gewählten skandinavischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form; Gute Beherrschung der Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes,
2. Mikromodul „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skandinavische Hauptsprache)“: Ausbau der Grundkenntnisse der gemäß § 1 Abs. 3 gewählten skandinavischen Sprache sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Bereich; sehr gute Beherrschung der Aussprache; Fähigkeit, die gewählte skandinavische Sprache in wichtigen alltagspraktischen Kommunikationssituationen anzuwenden; darauf aufbauend die Beherrschung einfacher und komplizierter Sprachstrukturen in mündlicher und schriftlicher Form,
3. Mikromodul „Spracherwerb III (Neuisländisch)“: Grundkenntnisse des Neuisländischen,
4. Mikromodul „Neuere Skandinavische Literaturen“: Grundkenntnisse der Literaturwissenschaft und der Geschichte der Neueren skandinavischen Literaturen im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen (Gattungen, Epochen, Autoren),
5. Mikromodul „Linguistik“: Grundkenntnisse in der modernen Sprachwissenschaft; Orientierungswissen über die skandinavischen Sprachen; vertiefte Kenntnisse über die gewählte skandinavische Sprache; Fähigkeit, ausgewählte Bereiche der skandinavischen Sprachen, insbesondere der gewählten Sprache zu analysieren; Fähigkeit, unter Anleitung einfache Fachtexte in dänischer, norwegischer und schwedischer Sprache zu lesen und kritisch wiederzugeben; Grundkenntnisse in der Phonetik der gewählten skandinavischen Sprache,
6. Mikromodul „Ältere Skandinavistik“: Grundkenntnisse in der altisländischen Sprache sowie vertiefte Kenntnisse in sprachwissenschaftlicher oder litera-

turwissenschaftlich/kulturhistorischer Thematik nach Wahl der Studierenden,

7. Mikromodul „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“: Grundkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Geschichte Nordeuropas sowie vertiefte Kenntnisse in einem landeskundlichen Teilbereich (zu politischen, historischen, sozialen beziehungsweise geographischen Fragen Nordeuropas),
8. Mikromodul „Skandinavistische Studien“: Erweiterung des skandinavistischen Wissens in ausgewählten skandinavienrelevanten Bereichen nach Wahl der Studierenden.

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Prüfung des Mikromoduls „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)“ besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Das Mikromodul gilt erst dann als bestanden, wenn beide Teilprüfungen (Klausur und mündliche Prüfung) jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind. Die Note für das Mikromodul ist die Durchschnittsnote der beiden Teilprüfungen. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann wiederholt werden.

(3) Die Mikromodulprüfungen werden zu folgenden Terminen abgelegt:

1. Mikromodul „Spracherwerb I (Basismodul, Skandinavische Hauptsprache)“ im zweiten Fachsemester
2. Mikromodul „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)“ im vierten Fachsemester
3. Mikromodul „Spracherwerb III (Neuisländisch)“ im vierten Fachsemester
4. Mikromodul „Neuere skandinavische Literaturen“ im fünften Fachsemester
5. Mikromodul „Linguistik“ im fünften Fachsemester
6. Mikromodul „Ältere Skandinavistik“ im zweiten Fachsemester
7. Mikromodul „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“ im sechsten Fachsemester
8. Mikromodul „Skandinavistische Studien“ im sechsten Semester

(4) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Spracherwerb I (Basismodul, Skand. Hauptsprache)“: Mündliche Prüfung 20 Minuten (Gespräch über einen vom Prüfling abgefassten Aufsatz (ca. 300 Wörter) zu einem Text in der skandinavischen Hauptsprache; Ausgabe des Aufsatzthemas sieben Arbeitstage vor dem Prüfungstermin; Abgabe des Aufsatzes fünften Arbeitstage vor dem Prüfungstermin),
2. Mikromodulprüfung „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)“: Klausur 240 Minuten, mündliche Prüfung 30 Minuten,
3. Mikromodulprüfung „Spracherwerb III (Neuisländisch)“: Klausur 90 Minuten,

4. Mikromodulprüfung „Neuere skandinavische Literaturen“: Schriftliche Hausarbeit von zehn bis zwölf Seiten (Bearbeitungszeit sechs Wochen),
5. Mikromodulprüfung „Linguistik“: Klausur 180 Minuten,
6. Mikromodulprüfung „Ältere Skandinavistik“: Klausur 180 Minuten,
7. Mikromodulprüfung „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“: Klausur 180 Minuten,
8. Mikromodul „Skandinavistische Studien“: Schriftliche Hausarbeit von zehn bis zwölf Seiten; das Thema der Hausarbeit wird studienbegleitend ausgegeben; Bearbeitungszeit ab der Themenausgabe sechs Wochen; Abgabetermin spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters.

(5)Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Spracherwerb I (Basismodul, Skand. Hauptsprache)“: Nachweis von Grundkenntnissen der gemäß § 1 Abs. 3 gewählten skandinavischen Sprache. Nachweis der Beherrschung der guten Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes,
2. Mikromodulprüfung „Spracherwerb II (Aufbaumodul, Skand. Hauptsprache)“: Klausur: Nachweis von sicheren allgemeinsprachlich anwendungsbe-reiten Kenntnissen in der gemäß § 1 Abs. 3 gewählten skandinavischen Sprache durch Übersetzen aus der gewählten Sprache ins Deutsche und durch freies Schreiben in der gewählten Sprache; zugelassene Hilfsmittel: zwei- und einsprachige Wörterbücher; mündliche Prüfung: Hör- und Leseverständnis, Gespräch auf dem Niveau von fortgeschrittenen Kenntnissen,
3. Mikromodulprüfung „Spracherwerb III (Neuisländisch)“: Nachweis von Grundkenntnissen des Neuisländischen durch Übersetzen eines einfachen Textes aus dem Neuisländischen; zugelassene Hilfsmittel: zwei- und einsprachige Wörterbücher,
4. Mikromodul „Neuere skandinavische Literaturen“: Nachweis von Grundkenntnissen der Literaturwissenschaft und der Neueren skandinavischen Literaturgeschichte; Nachweis von vertieften Kenntnissen in einem ausgewählten Bereich (aus Gattungen, Epochen, Autoren),
5. Mikromodul „Linguistik“: Nachweis von Grundkenntnissen in der modernen Sprachwissenschaft und von Orientierungswissen über die skandinavischen Sprachen; Nachweis von vertieften Kenntnissen über die gewählte skandinavische Sprache; Nachweis der Fähigkeit, ausgewählte Bereiche der skandinavischen Sprachen, insbesondere der gewählten Sprache zu analysieren; Nachweis der Fähigkeit, unter Anleitung einfache Fachtexte in dänischer, norwegischer und schwedischer Sprache zu lesen und kritisch wiederzugeben. Nachweis der Grundkenntnisse in der Phonetik der gewählten skandinavischen Sprache,

6. Mikromodulprüfung „Ältere Skandinavistik“: Nachweis von Grundkenntnissen der altisländischen Sprache; Nachweis von vertieften Kenntnissen in einer sprachwissenschaftlichen Thematik oder in einer literaturwissenschaftlich/kulturhistorischen Thematik (Saga-Literatur, Edda-Dichtung, Skaldik),
7. Mikromodulprüfung „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“: Nachweis von Grundkenntnissen im Bereich Geschichte Nordeuropas sowie von vertieften Kenntnissen in einem landeskundlichen Teilbereich (zu politischen, historischen, sozialen beziehungsweise geographischen Fragen Nordeuropas),
8. Mikromodulprüfung „Skandinavistische Studien“: Nachweis von vertieften Kenntnissen in einem der ausgewählten skandinavienrelevanten Bereiche.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodule bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (vgl. GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Skandinavistik § 8 Abs. 3 und 4) erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung). Der Prüfende legt nach Rücksprache mit dem Prüfling die Prüfungssprache fest.
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Theoretisch reflektierte Grundkenntnisse der skandinavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart, die einen Wissensstand der Studierenden über die Region Skandinavien widerspiegeln, der sich aus Kenntnissen in der neueren Literatur (Hauptströmungen, Gattungen und bedeutendste Vertreter), aus Kenntnissen der modernen Erscheinungsformen der skandinavischen Sprachen, aus Kenntnissen von altisländischen Sprach- oder Literaturbeispielen sowie aus Kenntnissen heutiger und historischer gesellschaftlicher Phänomene zusammensetzt, wobei in den

einzelnen Bereichen Schwerpunkte nach Wahl der Studierenden gesetzt werden können.

§ 7 Prüfungstermin

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8 B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 LHG und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1177